

## Beschlussvorlage

<b>Vorlagen-Nr.: B 2018/026</b> freigegeben
--

Amt: 32 Ordnungsamt Verfasser: Glöß, Gerd	Datum: 27.03.2018
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.04.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	03.05.2018	öffentlich

### **Betreff:**

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage 2018

### **Sach- und Rechtslage:**

- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658)
- Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)

Die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen sind im Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen geregelt. Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, ist grundsätzlich verboten. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsSFG kann von dieser allgemeinen Schutzvorschrift abgewichen werden, wenn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dieser Forderung wird mit § 8 SächsLadÖffG entsprochen. Demnach darf die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von dem sonntäglichen Öffnungsverbot im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr gestattet werden. Die Gemeinden sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Die Freigabe für eine bzw. einzelne Verkaufsstellen im Stadtgebiet ist nicht zulässig. Es wird beabsichtigt, die Öffnung der Verkaufsstellen an zwei Adventssonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu gestatten. Es handelt sich dabei um den 9. Dezember 2018, an welchem der Soziale Weihnachtsmarkt in Potschappel und die Schlossweihnacht auf Schloss Burgk abgehalten werden und der 23. Dezember 2018, an welchem das Stollenfest in Hainsberg stattfindet. Weiterer Bedarf über diese beiden Sonntage hinaus besteht im Jahr 2018 nicht. Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Vorschrift wird eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige für nicht zweckmäßig gehalten. Die Freigabe der Öffnungszeit an diesem Tag verpflichtet einen Gewerbetreibenden nicht zur Öffnung seiner Verkaufsstelle. Mit der Unterbrechung der Freigabe der Öffnung der Verkaufsstellen am 3. Advent wird der Forderung der Rhythmisierung entsprochen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsLadÖffG).

Diese Beschlussvorlage wurde wiederum inhaltlich vor allem mit den verschiedenen Interessenvertretungen und -vertretern der örtlichen Händler vorher abgestimmt und die Freitaler Kirchgemeinden gehört bzw. darüber in Kenntnis gesetzt. Es wird dem Stadtrat nunmehr die Verordnung zur Freigabe der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im gesamten

Stadtgebiet am 2. und 4. Adventssonntag 2018 zwischen 12 und 18 Uhr zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss dieser Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018.**

Rumberg  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

Verordnung der Großen Kreisstadt Freital über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018